

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1978	Nr. 16
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 78	Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr ..... neu: 613-4-11-3; 613-4-11-2	433
18. 1. 78	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes ..... neu: 800-21-2-8	440
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	441
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	442

## Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr

Vom 20. März 1978

Auf Grund des § 48 b Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

### § 1

Für die in der Anlage aufgeführten Veredelungsverkehre werden die dabei jeweils angegebenen Ausbeuten und Umrechnungsschlüssel als pauschale Abrechnungsschlüssel festgesetzt.

### § 2

Die Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr vom 27. September 1976 (BGBl. I S. 2884) wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

## Anlage

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Eier in der Schale 04.05 A I b	Eier ohne Schale (Vollei),	
	— flüssig oder gefroren, 04.05 B I a 2	100 : 86,0
	— getrocknet, 04.05 B I a 1	100 : 21,8
	oder	
	Eigelb, flüssig oder gefroren, 04.05 B I b,	100 : 33,0
	und	
	Eieralbumin,	
	— flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	53,0
	— getrocknet, 35.02 A II a 1,	
	— in Kristallen	7,4
	— in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5
	oder	
Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3,	100 : 15,2	
und		
Eieralbumin,		
— flüssig oder gefroren, 35.02 A II a 2	53,0	
— getrocknet, 35.02 A II a 1,		
— in Kristallen	7,4	
— in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,5	
Eier ohne Schale (Vollei), flüssig oder gefroren 04.05 B I a 2	Eier ohne Schale (Vollei), getrocknet, 04.05 B I a 1	100 : 25,4
Eigelb, flüssig oder gefroren 04.05 B I b	Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b 3	100 : 46,2
Weichweizen und Mengkorn 10.01 A	Körner von Weizen, geschält <sup>1)</sup> (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet, 11.02 B II a	100 : 98,04
	oder	
	Malz, ungeröstet, aus Weizen,	
	— in Form von Mehl, 11.07 A I a	100 : 56,18
	— anderes, 11.07 A I b	100 : 75,19
oder		
	Stärke von Weizen, 11.08 A III	100 : 45,46
Hartweizen 10.01 B	Teigwaren, andere, keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, 19.03 B I,	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff,	
	— von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	100 : 60,0
	— sog. Koppen	15,0
	Kleie, grobe und feine	20,0

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarif-  
stelle der unveredelten  
Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

	— von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	100 : 66,6
	sog. Koppen	8,0
	Kleie, grobe und feine	20,0
	— von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	100 : 75,0
	Kleie, grobe und feine	19,0
Roggen 10.02	Körner von Roggen, nur geschrotet, 11.02 D II	100 : 98,04
Gerste 10.03	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.01 C	100 : 66,67
	oder	
	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 A III	100 : 64,52
	oder	
	Körner von Gerste, mit einem Aschegehalt von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff,	
	— geschält <sup>1)</sup> (entspelzt), 11.02 B I a 1	100 : 66,67
	— geschält <sup>1)</sup> (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), 11.02 B I b 1	100 : 66,67
	oder	
	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen <sup>2)</sup> , mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, 11.02 C III,	
	— 1. Kategorie	100 : 50,0
	— 2. Kategorie	100 : 62,5
	oder	
	Malz, ungeröstet, aus Gerste,	
	— in Form von Mehl, 11.07 A II a	100 : 56,18
	— anderes, 11.07 A II b	100 : 75,19
	oder	
	Malz, geröstet, 11.07 B	100 : 64,52
Hafer 10.04	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.01 D	100 : 55,56
	oder	
	Grobgrieß und Feingrieß aus Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Ge-	

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarif-  
stelle der unveredelten  
Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

	halt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 A IV	100 : 55,56
	oder	
	Gestutzter Hafer, 11.02 B I a 2 aa	100 : 98,04
	oder	
	Körner von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger,	
	— geschält <sup>1)</sup> (entspelzt), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I a 2 bb	100 : 62,5
	— geschält <sup>1)</sup> (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 B I b 2	100 : 58,82
	oder	
	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen <sup>2)</sup> , 11.02 C IV	100 : 98,04
	oder	
	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger, 11.02 E I b 2,	
	und mit einem Gehalt an Spelzen	
	— von 0,1 Gewichtshundertteilen	100 : 50,0
	— von mehr als 0,1 bis 1,5 Gewichtshundertteilen	100 : 62,5
	oder	
	Flocken von Hafer, andere, 11.02 E I b 2	100 : 98,04
Mais, anderer 10.05 B	Mehl von Mais, 11.01 E,	
	— mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 : 71,43
	— mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 : 98,04
	oder	
	Grobgrieß und Feingrieß von Mais <sup>*)</sup> , 11.02 A V,	
	— mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 : 55,56
	— mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 : 71,43
	— mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 : 98,04

<sup>\*)</sup> Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais.

— von denen 30 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen

— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren

Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts

oder		
Flocken von Mais, 11.02 E II c,		
— mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 :	62,5
— mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 :	76,92
— mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis 1,7 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	100 :	90,91
oder		
Stärke von Mais, 11.08 A I	100 :	62,11
und		
Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser), mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ( $N \times 6,25$ ), 23.03 A I	100 :	50,0
oder		
Glukose (Dextrose), mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff,		
— als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, 17.02 B II a	100 :	47,62
— andere, 17.02 B II b	100 :	62,11
oder		
Sorbit,		
— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 %, (Sorbit N.C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	65,9 <sup>3)</sup>
Treber		24,0
oder		
Treber		19,5
Gluten		4,5
Keimöl		2,9
Keimkuchen		3,2
— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 :	57,9 <sup>4)</sup>
Treber		24,0
oder		
Treber		19,5
Gluten		4,5
Keimöl		2,9
Keimkuchen		3,2

Veredelungsverkehre		Ausbeuten
Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 : 40,7
	Treber	24,0
	oder	
	Treber	19,5
	Gluten	4,5
	Keimöl	2,9
	Keimkuchen	3,2
Reis, langkörniger, geschält 10.06 A II b	Reis, vorgekocht *), 21.07 A II	100 : 57,47
Reis, rundkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II a	Puffreis, 19.05 B	100 : 60,6
Reis, langkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II b	Reis, vorgekocht *), 21.07 A II	100 : 84,0
	*) Als „Reis, vorgekocht“ ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.	
Bruchreis 10.06 C	Mehl von Reis, 11.01 F	100 : 94,34
	oder	
	Grobgrieß und Feingrieß von Reis, 11.02 A VI	100 : 94,34
	oder	
	Flocken von Reis, 11.02 E II d 1	100 : 94,34
	oder	
	Stärke von Reis, 11.08 A II	100 : 65,79
Stärke von Kartoffeln 11.08 A IV	Sorbit,	
	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit N.C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 98,72 <sup>5)</sup>
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 86,73 <sup>6)</sup>
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 : 60,97
Sagostärke 11.08 A V	Sorbit,	
	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit N.C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 95,53 <sup>7)</sup>
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 83,94 <sup>8)</sup>
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 : 59,0
Stärke von Manihot 11.08 A V	Sorbit,	
	— in wäßriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit N.C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 106,12 <sup>9)</sup>
	— in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 0/0, (Sorbit C. 70 0/0), 29.04 C III a oder 38.19 T I	100 : 93,24 <sup>10)</sup>
	— pulverförmig, 29.04 C III b oder 38.19 T II	100 : 65,54

## Veredelungsverkehre

## Ausbeuten

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Waren	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Weißzucker 17.01 A	Mannit, 29.04 C II	100 : 16,0
	und Sorbit, — in wäßriger Lösung, kristallisierbar, 70 %, (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a 2 oder 38.19 T I	111,4 <sup>11)</sup>
	— pulverförmig, 29.04 C III b 2 oder 38.19 T II	78,0
Melasse, auch entfärbt 17.03	Backhefe, — getrocknet, 21.06 A II a	100 : 23,5 <sup>12)</sup>
	— andere, 21.06 A II b	100 : 80,0 <sup>13)</sup>

1) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

2) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

## Umrechnungsschlüssel

- 3) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- 4) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,5 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- 5) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 6) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 60,7 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- 7) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 66,9 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 8) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 58,8 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- 9) Für Sorbit N. C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 10) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- 11) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78,0 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.
- 12) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt.
- 13) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker Gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker Gehalt.

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 18. Januar 1978**

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für meinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1978

Der Präsident  
des Bundesrechnungshofes  
Im Auftrag  
Reiß

---



### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 1. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Sechzigsten Durchführungs-Verordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-60	57	22. 3. 78	28. 4. 78
23. 2. 78 Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	57	22. 3. 78	20. 4. 78
24. 2. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-55	57	22. 3. 78	28. 4. 78
28. 2. 78 Siebente Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	57	22. 3. 78	23. 3. 78
3. 3. 78 Neunte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	57	22. 3. 78	1. 4. 78

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 409/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 3. 78	L 59/9
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 410/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 3. 78	L 59/14
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 411/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 3. 78	L 59/16
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 412/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 3. 78	L 59/18
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 413/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 78	L 59/20
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 414/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 3. 78	L 59/22
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 415/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 3. 78	L 59/24
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 416/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	1. 3. 78	L 59/26
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 417/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 3. 78	L 59/28
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 418/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 78	L 59/30
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 419/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 78	L 59/32
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 420/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 78	L 59/34
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 421/78 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	1. 3. 78	L 59/36
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 422/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2796/77 hinsichtlich des Anwendungszeitraums der Referenzpreise für Likörwein	1. 3. 78	L 59/37
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 423/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein	1. 3. 78	L 59/38
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 426/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	1. 3. 78	L 59/41
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 427/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 3. 78	L 59/43
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 428/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 3. 78	L 59/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 429/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 78	L 59/46
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 431/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 3. 78	L 60/1
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 432/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 78	L 60/3
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 433/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 3. 78	L 60/5
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 434/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	2. 3. 78	L 60/7
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 436/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland	2. 3. 78	L 60/11
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 437/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 3. 78	L 60/13
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 438/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 3. 78	L 60/15
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 439/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 3. 78	L 60/16
1. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 440/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	2. 3. 78	L 60/17
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 424/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 3. 78	L 59/39
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 425/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 3. 78	L 59/40
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 430/78 des Rates über die Regelung für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	1. 3. 78	L 59/48
28. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 435/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Apfel und Birnen	2. 3. 78	L 60/9

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 325. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6%.